

Magistratsvorlage (Entwurf)
Anmietung einer Krippeneinrichtung Standort Gaußstraße/Wurster Straße

Stellungnahme

Wir haben aus naturschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Standort der geplanten KiTa.

Begründung:

Die Bestandserfassung durch PLF und den Fledermausgutachter hat ergeben, dass die Bäume nördlich der roten Linie (siehe Anlage) besonders wertvoll sind aufgrund ihres Alters und ihrer Lebenserwartung von 500 Jahren und mehr. Die Höhe der Bäume beträgt mindestens 20m. Von außen sind an diesen Bäumen keine Schäden erkennbar, die ihre Lebenserwartung beeinträchtigen können.

Es handelt sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Die Bäume in dem Wald sind als potenzielle Fledermaushabitate anzusehen. Die Standorte der Bäume sind in einer georeferenzierten tif-Datei eingetragen.

Fledermäuse sind nach europäischem Recht in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. 25 Fledermausarten kommen in Deutschland vor, die alle bedroht und streng geschützt sind. Fledermäuse haben abhängig von der Jahreszeit unterschiedliche Ansprüche an ihre Quartiere. Deshalb unterscheidet man zwischen Sommer- und Winterquartieren. Oft nutzen Fledermäuse über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg dieselben Unterschlüpfte. Im Frühling suchen Fledermäuse ihre Sommerquartiere auf. Sommerquartiere dienen ihnen als sichere Zufluchtsorte, in den sogenannten Wochenstuben gebären und ziehen sie die Jungen auf..

Die drei faunistischen Zugriffsverbote des Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG – das Tötungsverbot, das Störungsverbot und der Lebensstättenchutz – schützen flächendeckend die Fledermäuse.

Wegen des individuumsbezogenen Schutzansatzes der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind für deren Prüfung durch die Behörde Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen (*BVerwG, Urteil vom 09.07. 2008 – 9 A 14.07, juris, Rn. 54*). Erforderlich ist eine Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Fledermäuse sowie ihrer Lebensstätten, soweit sie für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen empfindlich sind.

Um einen Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht auszuschließen, sind uns vor einer weiteren Überplanung des Grundstücks durch einen erfahrenen Fledermausgutachter Fledermaus-Quartiere nachzuweisen und ihre Funktion zu definieren – handelt es sich um Tagesschlafplätze, um Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere. Auch die Fledermausarten sind zu dokumentieren.

Kartierzeiten und Kartierdurchgänge:

Erfassung von pot. Wochenstuben	1 Kontrolle im Juni
Erfassung Sommerquartiere	je 2 Kontrollen im Juli und August,
Erfassung Winterquartiere	3 Kontrollen Sept.-Mitte Oktober

Eine Fällung einzelner Bestände wäre ohnehin nur im Winterhalbjahr zulässig, dazu müsste jeweils im September/Oktober vor Fällung eine erneute Kontrolle vorgenommen werden, ob Höhlen besiedelt sind. Falls nicht, werden die Höhlen sofort verschlossen um eine Ansiedlung von Fledermäusen zu verhindern.

Fazit:

Aus den vorgenannten artenschutzrechtlichen Gründen und der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Waldes lehnen wir diesen Standort für eine KiTa ab.

Im Auftrag
gez.
L u c k s

Anlage

[Z:\Bauanträge\Hospiz_KiTa_Jägerhof\PLF Gutachten\PLF - Hospiz Bhv - Standorte geschützte Bäume -26.06.2019.pdf](#)